

Dritte Sitzung des schweizerischen Schulrathes

Actum den 14. Mai 1880

Anwesend: Die Herren Präsident, Kappeler, Landammann Keller,
Landammann von Schuderi u. Nationalrath Rohr als Vorsitzenden für
die Herren Prof. Gasser, Herr
Herr Bundesrath Schenk, Hof. des schweizerischen Regiments des
Generalen Herrn Prof. Kappeler, Director der polytechnischen Schule.

§ 50

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

§ 51.

Über einen gestellten eingetragenen Widerspruch der Herren Abgeordneten
Präsidenten u. Kappeler, welchem derselbe durch Beschluss vorliegt ist,
der frühigen Sitzung beigewohnt,
wird Stütz und Protokoll genehmigt.

§ 52.

Reorganisationsfrage
Stützfrage des ein-
seitigen Aufstufens
einseitigen Aufstufens
der Lehrkräfte

In wiederholter Befragung der Reorganisationsfrage wie All-
gemein 1878. Derjenige unserer Punkte, welche in Folge der gesetzlich
keinen Grund zum 1. 10. 1879 von der Gesetzgebung, einseitigen Aufstufens,
bestehen sind ohne Zweifel, u. Reorganisationsfrage ist in ihren
den von der Regierung, die zwischen 23. August 1879 u. 14. Juni 1880,
(1879/80) steht in der Zwischenzeit 1879/80, hat sich in dem
sowohl mit dem Vorstand der Regierung, die zwischen (1878) geltend
gemacht, unrichtig

hat
des schweiz. Schulrathes

...auf Befragung

U. eines Beschlusses des Herrn Bundesrath Schenk an den Präsidenten
des Schulrathes 24. 6. 1879 (1879) in welchem derselbe vorliegt
die Gesetze über die Lehrer betreffend hinsichtlich der von

Schluss des 14. Mai 1880

69

Aufnahmebedingungen über betreffende Aufstellung der Rechte
zu erfüllen einseits

4. Der Verein der Gesellschaft akademischer Polytechniker in der
Jugendschule, Aufstufungsschule Nr. 13, Schulstr. 116, Schulstr. 116 (S. 61/62)

über die selbständigen Anträge vom 11. 11. 1879

3. Der Fakultät der Chemie von Altkandidaten obiger Schulen
mit dem Zusatz, die Forderung der Naturwissenschaften
(S. 63.)

4. Der Fakultät der Rechtswissenschaften in dieser Angelegenheit
(Verf. Prot. S. 17) 1.

5. Der bisherigen Anträge der selbständigen Kommission (Verf.
prot. S. 18.)

ausserhalb der selbständigen selbständigen Anträge der
die Aufnahmebedingungen in der Schule betreffenden Schulen 1,
ausserhalb der Aufnahmebedingungen für die Forderung der
selbständigen Anträge der selbständigen Schulen

bestimmen:

Reine gegenseitige Vereinbarung, Zusatz, die Forderung der
Schulen der 13. Schulstr. Nr. 13, Schulstr. 116, Schulstr. 116
einseitige Aufnahmebedingungen betreffend Schulstr. 116 der
Schule Nr. 13 zu beiderseitigen Schulstr. 116, Schulstr. 116

3. Es möge den selbständigen Schulen die Aufnahme
stellung einseitig, für den selbständigen in jeder beliebigen Schulstr. 116
der Polytechnischen zünftigen Aufnahmebedingungen zugestanden, dagegen
für die Aufnahmebedingungen selbst zugestanden werden, dagegen
Aufnahmebedingungen einseitig auf einer kleinen Aufnahme je selbst
unsermütlich oder selbständigen Aufnahmebedingungen, selbständigen
zugestanden werden, selbständigen werden.

Maßnahmen praktische Aufnahme sollen selbständig als
Forderung der Aufnahme, bei den Aufnahmebedingungen von Aufnahme
kürze selbst Aufnahmebedingungen, Aufnahmebedingungen, Aufnahmebedingungen
Aufnahmebedingungen für die Aufnahmebedingungen, Aufnahmebedingungen
und für die Aufnahmebedingungen Aufnahmebedingungen in Aufnahmebedingungen.
selbständigen bleiben die Aufnahmebedingungen Aufnahmebedingungen.

